
S 11 AL 508/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 508/97
Datum	14.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 166/00
Datum	25.07.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Leipzig vom 14. August 2000 werden zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind für beide Verfahrensinstanzen nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In der Hauptsache wendet sich der Kläger gegen Bescheide der Beklagten zur Festsetzung der Höhe von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 07.08.1991 bis zum 16.11.1991. Sinngemäß trägt er vor, die Beklagte sei weder berechtigt gewesen, im Wege des Erstattungsanspruchs das ihm zu gewährende Alg zu Gunsten der Stadt O.-Sch. zu kürzen noch die Leistung mit dem 16.11.1991 einzustellen. Weiter wendet er sich gegen die Bescheide der Beklagten zur Festsetzung von Unterhaltsgeld (Uhg) für die Zeit vom 02.03.1992 bis zum 27.07.1992. Sinngemäß führt er hierzu aus, die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, im Wege des Erstattungsanspruchs das ihm zu gewährende Uhg zu Gunsten der Stadt O.-Sch. zu kürzen, noch die Leistung mit dem 16.11.1991 einzustellen.

Durch Bescheid vom 16.12.1996 bewilligte die Beklagte dem Kl  ger f  r die Zeit ab dem 07.08.1991 Alg in H  he von w  hrendlich 526,20 DM (Bemessungsentgelt i. H. v. 1.140,00 DM, Leistungsgruppe C, erh  hter Leistungssatz). Dieser Anspruch bestehe bis zum 16.11.1991 in H  he von insgesamt 7.717,60 DM, da anschlie  end ab dem 17.11.1991 eine berufliche Bildungsma  nahme begonnen habe. Durch weiteren Bescheid vom 16.12.1996 bewilligte die Beklagte Alg erst wieder ab dem 18.02.1991. Hiergegen legte der Kl  ger am 10.10.1997 Widerspruch ein. Es fehle eine nachvollziehbare und gerichtsverwertbare Aufstellung von Erstattungsbetr  gen. Mangels entsprechender Nachweise schulde ihm die Beklagte auch die erstatteten Leistungen. Im   brigen sei Alg   ber den 16.11.1991 hinaus fortzuzahlen, da er dem Arbeitsamt weiter zur Verf  gung gestanden habe.

Durch Bescheide vom 07.05. und 16.12.1996 stellte die Beklagte fest, der Kl  ger habe f  r die Zeit vom 02.03. bis zum 26.07.1992 einen Anspruch auf Uhg in H  he von insgesamt 7.129,20 DM bzw. 7.285,20 DM. Im Wege der Erstattung seien an die Beigeladene 4.363,42 DM zu leisten, weswegen sich sein Uhg-Anspruch auf die Zahlung von 2.765,78 DM und 156,00 DM beschr  nke. Hiergegen hat der Kl  ger am 29.05.1996 Widerspruch eingelegt.

Durch Widerspruchsbescheid vom 10.04.1997 (bzw. 12.05.1997) (Az: W 764/97) wies die Beklagte den Widerspruch als unbegr  ndet zur  ck. Zur H  he der Leistung sowie zur Regelung des Erstattungsanspruches verwies die Beklagte auf die Begr  ndung eines entsprechenden, vorausgegangenen Widerspruchsbescheides.

  ber den 16.11.1991 hinaus bestehe kein Anspruch auf Alg mehr, weil der Kl  ger unter Anwendung von [   103 Abs. 1 Nr. 1 AFG](#) wegen Teilnahme an einer beruflichen Bildungsma  nahme nicht mehr f  r eine Vermittlung durch das Arbeitsamt zur Verf  gung gestanden habe.

In dem weiteren Widerspruchsbescheid vom 10.04.1997 (bzw. 12.05.1997) (Az: W 2632/96, W 766/97) half die Beklagte den Widerspr  chen teilweise ab. F  r den Zeitraum vom 02.03. bis zum 26.07.1992 erg  ben sich folgende Erstattungsbetr  ge: 02.03.    31.03.2000 1.017,58 DM, April 1992 1.051,50 DM, Mai 1992 1.051,50 DM, Juni 1992 524,00 DM, Juli 1992 18,03 DM, Bekleidungshilfe I. Quart.1992 250,00 DM, und vom 02.07.1992    26.07.1992 450,81 DM. Dieser Erstattungsbetrag in H  he von 4.363,62 DM sei vom Gesamtanspruch auf Uhg von 9.713,16 DM in Abzug zu bringen. Der Auszahlungsbetrag beliefe sich mithin insgesamt auf 5.350,18 DM.

Gegen beide Widerspruchsbescheide vom 12.05.1997 hat der Kl  ger entsprechend der unzutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung am 06.06.1997 Klage zum Sozialgericht Altenburg erhoben.

Nach Anh  rung der Beteiligten hat das Sozialgericht Altenburg durch Beschl  sse vom 30.07.1997 die Verfahren wegen   rtlicher Unzust  ndigkeit an das Sozialgericht Leipzig verwiesen. Diese sind dort eingegangen und werden unter den

Az: S 11 AL 629/97 und S 11 AL 630/97 gefÃ¼hrt.

Am 02.07.1997 hat der KlÃ¤ger erneut ebenfalls gegen den Widerspruchsbescheid vom 12.05.1997 (Az: â€¦ und â€¦, â€¦) des Arbeitsamtes Bremen Klagen zum Sozialgericht Leipzig erhoben (Az: [S 11 AL 509/97](#) und [S 11 AL 508/97](#)).

Mit Schreiben vom 11.03.1998 hat das SG den KlÃ¤ger auf die UnzulÃ¤ssigkeit dieser Klage wegen bereits anderweitiger RechtshÃ¤ngigkeit hingewiesen. Soweit diese nicht zurÃ¼ckgenommen wÃ¼rden, sei beabsichtigt, durch Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã [Â§ 105 SGG](#) zu entscheiden.

Auch die Beklagte wies mit Schreiben vom 19.03.1998 auf die UnzulÃ¤ssigkeit wegen anderweitiger RechtshÃ¤ngigkeit hin.

Mit Schreiben vom 08.09.1999 hat der KlÃ¤ger Akteneinsicht beantragt; zu diesem Zwecke hat er um Zusendung der Akten an das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck gebeten.

Mit Begleitschreiben vom 04.01.2000 hat das Sozialgericht Leipzig die Akten bis zum 20.02.2000 an das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck gesandt. Mit Schreiben vom selben Tag hat das Sozialgericht den KlÃ¤ger Ã¼ber diese Aktenversendung informiert.

Hierauf hat der KlÃ¤ger durch Schreiben vom 21.02.2000 mitgeteilt, wegen Krankheit und Ortsabwesenheit kÃ¶nne die Akteneinsicht in dem angegebenen Zeitraum nicht durchgefÃ¼hrt werden, es werde daher eine erneute Akteneinsicht zu einem anderen Zeitraum beantragt.

Mit Schreiben vom 03.07.2000 hat das SG den KlÃ¤ger erneut darauf hingewiesen, dass in denselben Rechtsstreitigkeiten bereits vom Sozialgericht Altenburg zum Sozialgericht Leipzig verwiesene Verfahren anhÃ¤ngig seien. Die weiteren Verfahren seien daher wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig. Hierzu kÃ¶nne er bis zum 20.07.2000 Stellung nehmen. Anderenfalls werde erwogen, durch Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã [Â§ 105 SGG](#) zu entscheiden.

Durch weiteres Schreiben vom 16.07.2000 hat der KlÃ¤ger erneut Akteneinsicht beantragt. Hierauf ist das SG nicht mehr eingegangen.

Durch Gerichtsbescheide vom 14. August 2000 hat das SG die Klagen als unzulÃ¤ssig abgewiesen. GemÃ¤Ã [Â§ 94 Abs. 1 SGG](#) werde eine Streitsache durch Erhebung der Klage rechtshÃ¤ngig. Wenn in derselben Sache bereits RechtshÃ¤ngigkeit gegeben sei, liege ein Prozesshindernis vor. Soweit trotz dieser RechtshÃ¤ngigkeit erneut Klage erhoben werde, sei diese durch Prozessurteil abzuweisen. Dieser Fall sei hier gegeben, da die Verfahren bereits durch die Klageerhebungen beim Sozialgericht Altenburg rechtshÃ¤ngig geworden seien.

Gegen die am 07. September 2000 abgesandten Gerichtsbescheide hat der KlÃ¤ger am 14.09.2000 jeweils Berufung eingelegt. Das SG habe seinen Anspruch auf

rechtliches Gehör verletzt, da es der beantragten Akteneinsicht nicht nachgekommen sei. Damit sei das Grundrecht aus [Artikel 103 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) verletzt.

Mit Schreiben vom 26.06.2000 hat das LSG den Kläger nochmals darauf hingewiesen, dass Verfahren mit identischen Streitgegenständen unter den Az. S 11 AL 629/97 und S 11 AL 630/97 weiterhin beim Sozialgericht Leipzig anhängig seien und daher durch die angefochtenen Gerichtsbescheide die weiteren Klagen lediglich aus prozessualen Gründen – wegen doppelter Rechtshängigkeit – abgewiesen worden seien. Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 14. August 2000 ([S 11 AL 509/97](#)) aufzuheben und die Bescheide der Beklagten vom 16.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.04.1997 (bzw. 12.05.1997) dergestalt abzuändern, dass ihm für die Zeit ab dem 07. August 1991 halbes Arbeitslosengeld gewährt wird und die Zahlung dieser Leistung auf für die Zeit vom 17. November 1991 bis 17. Februar 1992 erfolgt und

2. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 14. August 2000 ([S 11 AL 508/97](#)) aufzuheben und die Bescheide der Beklagten vom 07.05 und 16.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.04.1997 (bzw. 12.05.1997) dergestalt abzuändern, dass ihm Unterhaltsgeld in voller Höhe, zusätzlich der an die Stadt O –Sch – erstattenden Beträge, ausgezahlt wird.

Mit Schreiben vom 09. Juli 2001 hat der Kläger nochmals Akteneinsicht, Anordnung des persönlichen Erscheinens und Verlegung des bereits anberaumten Verhandlungstermins beantragt. Hierauf hat ihm das Gericht mit Schreiben vom 12. Juli 2001 und 23. Juli 2001 die beigezogenen (Gerichts)akten in Ablichtung zugesandt sowie den Antrag auf Vertagung und Anordnung des persönlichen Erscheinens abgelehnt.

Durch Beschluss vom 25. Juli 2001 hat das Gericht die eingelegten Berufungen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Beilagen (Auszüge aus S 11 AL 630/97 und S 11 AL 629/97 des SG Leipzig) sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die statthaften ([§§ 143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) sowie form- und fristgerecht ([§ 151 SGG](#)) eingelegten Berufungen sind zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Das SG hat die Klagen zu Recht â wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit â als unzulÃssig abgewiesen. Zu dieser Problematik wird von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen und gemÃÃ [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des Gerichtsbescheides des SG verwiesen.

Das SG hat auch nicht durch eine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht gemÃÃ [Â§ 120 Abs. 1 SGG](#) das Recht auf rechtliches GehÃ¶r nach [Artikel 103 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) verletzt. Inhalt des Rechts auf rechtliches GehÃ¶r ist u.a. das Recht auf Information Ã¼ber den Verfahrensstoff, hinsichtlich der ErklÃ¤rungen der Gegenseite, einschlieÃlich etwaiger Anlagen zu den SchriftsÃ¤tzen, von Amts wegen eingefÃ¼hrter Tatsachen und Beweismittel, beigezogene Akten, gutachtlicher Stellungnahmen etc. (Jarass/Pieroth, GG, 3. Aufl., Rdnr. 7 und 8 zu Art. 103). Der Verwirklichung dieses Informationsrechts bzw. der diesem korrespondierenden Informationspflicht des Gerichts dient das Recht auf Akteneinsicht gemÃÃ [Â§ 120 Abs. 1 SGG](#), zumal nach gestÃ¼tzt werden darf, welche den Beteiligten bekannt waren und zu denen sie sich Ã¶ffnen konnten (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl., Rdnr. 1 zu Â§ 120). Hier ist zwar mÃ¶glicherweise davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger sein Recht auf Akteneinsicht wegen Ortsabwesenheit bzw. Krankheit in der Zeit vom 04.01. bis zum 20.02.2000 nicht wahrnehmen konnte und dieser Umstand auch dem Gericht bekannt war. Auch wenn das SG anschlieÃend die Akten nicht nochmals zur Einsichtnahme durch den KlÃ¤ger versandt hat, liegt dennoch keine Verletzung des Rechts auf rechtliches GehÃ¶r gemÃÃ [Artikel 103 Abs. 1 GG](#) vor. Denn das Gericht hat fÃ¼r seine Entscheidung keinerlei Unterlagen beigezogen und Tatsachen verwertet, die dem KlÃ¤ger nicht ohnehin bereits bekannt waren. Seine Klageerhebungen (sowohl am SG Altenburg als auch am SG Leipzig), seine sonstigen, weiteren SchriftsÃ¤tze sowie die ihm bereits zugegangenen Bescheide der Beklagten waren dem KlÃ¤ger ohnehin bekannt. Die ErklÃ¤rungen der Beklagten im Rahmen des Klageverfahrens hat das SG dem KlÃ¤ger jeweils umgehend zugesandt. Das Gericht hat daher weder Tatsachen verwertet, noch VorgÃ¤nge herangezogen, die dem KlÃ¤ger unbekannt sein konnten. Die Verwaltungsakten hat das SG fÃ¼r diese Entscheidung nicht beigezogen. Insoweit besteht auch kein Recht auf eine Erweiterung des Aktenbestandes ([BVerfGE 18, 399/405 f.](#); [63, 45/60 f.](#)). Der KlÃ¤ger war daher bereits vollstÃ¤ndig Ã¼ber die vom Gericht als entscheidungserheblich beurteilten UmstÃ¤nde informiert. Er ist im Ãbrigen auch mehrfach schriftlich auf die Rechtslage (UnzulÃssigkeit wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit) hingewiesen worden und es ist ihm mitgeteilt worden, dass der Erlass von Gerichtsbescheiden beabsichtigt ist. Hierzu ist dem KlÃ¤ger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Nach alledem liegt ein Verfahrensfehler durch eine Verletzung des Rechts auf rechtliches GehÃ¶r nach [Artikel 103 Abs. 1 GG](#) nicht vor.

Selbst wenn man jedoch â entgegen den obigen AusfÃ¼hrungen â eine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht annehmen wollte, hÃ¤tte diese keinen Einfluss auf das Ergebnis der Gerichtsbescheide gehabt, denn bezÃ¼glich der Rechtslage bestanden keinerlei tatsÃ¤chliche oder rechtliche Probleme, die durch eine ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers noch hÃ¤tten beeinflusst werden kÃ¶nnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Satz 1 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 30.10.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024